

17.12.99

Wi - In

Verordnung der Bundesregierung

Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV)

A. Zielsetzung

Auf Grund des § 47 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Inhalt, Umfang und Verfahren der Frequenzzuteilung und den Widerruf der Frequenzzuteilung abweichend von § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu regeln.

Die Rechtsverordnung konkretisiert die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und verfolgt dabei die in § 2 TKG genannten Ziele.

B. Lösung

Der vorgelegte Verordnungsentwurf schöpft den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung voll aus. Er beinhaltet die notwendigen Detailregelungen und setzt damit die zuständigen Behörden in die Lage, ihrem Regulierungsauftrag nachzukommen. Durch die Ausgestaltung der Frequenzzuteilung als gebundener Verwaltungsakt wird eine gesicherte rechtliche Basis für die Frequenznutzung und damit auch für das Entstehen eines funktionsfähigen Telekommunikationsmarktes geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Keine

2. Vollzugsaufwand:

Unverändert gegenüber dem Aufwand für Verleihungen und Frequenzzuteilungen nach dem früheren Fernmeldeanlagengesetz.

Die Ausführung der Verordnung geschieht in bundeseigner Verwaltung.

Kosten können den Ländern entstehen durch die Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden in Rundfunkfragen. Diese Kosten unterscheiden sich jedoch in der Höhe nicht von den nach bisherigem Rechtszustand entstehenden Kosten.

Der dem Bund entstehende Verwaltungsaufwand wird durch die Gebührenerhebung für Frequenzzuteilungen nach § 47 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes und die Beitragserhebung nach § 48 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes, die jeweils in eigenständigen Verordnungen geregelt werden, mindestens insgesamt ausgeglichen werden.

E. Kosten für Wirtschaft und Haushalte

Unternehmen, die Frequenzen nutzen, können Kosten durch die Stellung und Vorbereitung von Anträgen auf Frequenzzuteilungen entstehen. Daneben können den Unternehmen Kosten entstehen durch die Ausgestaltung der Sendeanlagen entsprechend den in der Frequenzzuteilung gemachten Vorgaben für Art und Umfang der Frequenznutzung. Diese Kosten unterscheiden sich jedoch in der Höhe nicht von den nach bisherigem Rechtszustand entstehenden Kosten.

Die den Unternehmen auf Grund der Gebühren- und Beitragspflicht für Frequenzzuteilungen entstehenden Kosten bleiben außer Betracht, da sie in eigenständigen Rechtsverordnungen geregelt werden.

Haushalte gehören in der Regel nicht zum Kreis der Frequenznutzer; soweit sie Frequenzen in Form des CB-Funks oder des Amateurfunkdienstes nutzen oder andere Geräte verwenden, die Frequenzen nutzen (z. B. Garagentüröffner), erfolgen die erforderlichen Frequenzzuteilungen in aller Regel durch Allgemeinzuteilung, womit keine Kostenbelastung verbunden ist.

Auswirkungen auf das Niveau der Verbraucherpreise sind daher nicht zu erwarten.

17.12.99

WI - In

**Verordnung
der Bundesregierung**

Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (421) - 961 06 - Fr 1/99

Berlin, den 15. Dezember 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

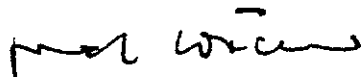
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Frequenzzuteilungsverordnung

(FreqZutV)

Vom XX.YY. 2000

Auf Grund des § 47 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geitungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zuteilung von Frequenzen.

§ 2

Frequenzzuteilung

- (1) Unbeschadet einer nach § 6 des Telekommunikationsgesetzes erforderlichen Lizenz bedarf es für jede Frequenznutzung einer Zuteilung.
- (2) Frequenznutzung im Sinne dieser Verordnung ist jede erwünschte Aussendung oder Abstrahlung elektromagnetischer Wellen.
- (3) Frequenznutzung im Sinne dieser Verordnung ist auch jede Führung elektromagnetischer Wellen in und längs von Leitern, die bestimmungsgemäß betriebene Funkdienste oder bestimmungsgemäß betriebene andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen könnte.
- (4) Eine Frequenzzuteilung ist die behördliche oder durch Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis zur Benutzung von bestimmten Frequenzen unter festgelegten Bestimmungen.
- (5) Frequenzen werden zweckgebunden zugeteilt. Die Frequenzzuteilung erfolgt nach Maßgabe des Frequenznutzungsplanes.

§ 3

Arten der Frequenzzuteilung

- (1) Frequenzen werden
 1. natürlichen Personen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, für einzelne Frequenznutzungen auf schriftlichen Antrag als Einzelzuteilung oder
 2. von Amts wegen als Allgemeinzuteilung für die Benutzung von bestimmten Frequenzen durch die Allgemeinheit oder einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis oder
 3. auf Grund eines sonstigen Verfahrens, soweit dies in Gesetzen und Rechtsverordnungen vorgesehen ist, zugeteilt.

(2) Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan für die Seefahrt und die Binnenschifffahrt sowie den Flugfunkdienst ausgewiesen sind und die auf fremden Wasser- oder Luftfahrzeugen, die sich im Geltungsbereich des Telekommunikationsgesetzes aufhalten, zu den entsprechenden Zwecken genutzt werden, gelten als zugeteilt.

(3) Einzelzuteilungen erfolgen durch die Regulierungsbehörde durch Verwaltungsakt.

(4) Allgemeinzuweisungen erfolgen durch die Regulierungsbehörde und werden in ihrem Amtsblatt öffentlich bekanntgegeben. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit kann die Bekanntgabe in anderer Weise erfolgen.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen der Frequenzzuteilung

(1) Frequenzen werden zugeteilt, wenn

1. sie für die vorgesehene Nutzung im Frequenznutzungsplan ausgewiesen sind,
2. sie verfügbar sind und
3. die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist.

Frequenzen, die von Behörden zur Ausübung gesetzlicher Befugnisse benötigt werden, werden auch abweichend von Satz 1 zugeteilt, wenn keine erheblichen Störungen anderer Frequenznutzungen zu erwarten sind. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Einzelfrequenz.

(2) Eine Frequenzzuteilung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die vom Antragsteller beabsichtigte Nutzung mit den Regulierungszielen nach § 2 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes nicht vereinbar ist. Für Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder ist das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen. Hiervon unberührt bleiben die Vergabeverfahren nach § 11 des Telekommunikationsgesetzes.

(3) In Einzelfällen, insbesondere zur Erprobung innovativer Technologien in der Telekommunikation oder bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf, kann von den im Frequenzbereichszuweisungsplan oder im Frequenznutzungsplan enthaltenen Frequenznutzungen bei der Zuteilung von Frequenzen befristet abgewichen werden unter der Voraussetzung, dass keine im Frequenzbereichszuweisungsplan oder im Frequenznutzungsplan eingetragene Frequenznutzung beeinträchtigt wird. Eine vom Frequenzbereichszuweisungsplan oder Frequenznutzungsplan abweichende Frequenzzuteilung ist auch dann zulässig, wenn nach Art und Umfang der Frequenznutzung Beeinträchtigungen der im Frequenzbereichszuweisungsplan oder Frequenznutzungsplan festgelegten Frequenznutzungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Diese Abweichung ist in die Novellierung der Pläne zu übernehmen, wenn das Ausmaß die Frequenznutzung geringfügig ist und diese Nutzung die Weiterentwicklung der Pläne nicht stört. Für Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder ist das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.

§ 5

Besondere Voraussetzungen für Frequenzzuteilungen

(1) Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan für Nutzungen vorgesehen sind, die lizenzpflichtige Tätigkeiten im Sinne des § 6 des Telekommunikationsgesetzes darstellen, dürfen nur zugeteilt werden, wenn der Antragsteller über eine entsprechende Lizenz verfügt. Sind dem Antragsteller in einer Lizenz bestimmte Frequenzen zugesichert, so hat er einen vorrangig zu berücksichtigenden Anspruch auf Zuteilung dieser Frequenzen.

(2) Für die Zuteilung von Frequenzen zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder muss neben den Voraussetzungen des § 4 die rundfunkrechtliche Genehmigung der zuständigen Landesbehörde vorliegen. Die jeweilige Landesbehörde teilt den Versorgungsbedarf für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder der Regulierungsbehörde mit. Die Regulierungsbehörde realisiert diese Bedarfsanmeldungen gemäß § 4. Nähere Regelungen zum Verfahren legt die Regulierungsbehörde im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden fest. Die dem Rundfunkdienst im Frequenzbereichzuweisungsplan zugewiesenen und im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzen können im Rahmen der Festlegungen des § 4 Nr. 33 und 34 der Frequenzbereichzuweisungsplanverordnung für andere Zwecke als der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder genutzt werden, wenn die dem Rundfunk verfassungsrechtlich zustehenden Kapazitäten abgedeckt sind. Die Regulierungsbehörde stellt hierzu das Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden her.

(3) Bei Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan für den Funk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk) ausgewiesen sind, legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden den Kreis derjenigen fest, denen diese Frequenzen zur Wahrnehmung der ihnen durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragenen Sicherheitsaufgaben zugeteilt werden können und koordiniert die Frequenznutzung in grundsätzlichen Fällen. Das Bundesministerium des Innern bestätigt im Einzelfall nach Anhörung der jeweils sachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden die Zugehörigkeit eines Antragstellers zum Kreis der nach Satz 1 anerkannten Berechtigten.

(4) Frequenzen für Bodenfunkstellen im mobilen Flugfunkdienst und für ortsfeste Flugnavigationsfunkstellen werden nur dann zugeteilt, wenn die nach § 81 Abs. 1 und 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Verordnung geforderten Zustimmungen zum Errichten und Betreiben dieser Funkstellen erteilt sind.

(5) Frequenzen für Küstenfunkstellen des Revier- und Hafenfunkdienstes werden nur dann zugeteilt, wenn die Zustimmung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vorliegt.

§ 6

Mehrfache Frequenzzuteilung

- (1) Frequenzen, bei denen eine effiziente Nutzung durch einen einzelnen Nutzer allein nicht zu erwarten ist, können auch mehreren Nutzern zur gemeinschaftlichen Nutzung zugeteilt werden. Die Inhaber dieser Frequenzzuteilungen haben Beeinträchtigungen hinzunehmen, die sich aus einer bestimmungsgemäßen gemeinsamen Nutzung der Frequenz ergeben.
- (2) Auf Antrag kann eine bestimmte Frequenz zur Nutzung innerhalb eines von Dritten betriebenen Funknetzes zugeteilt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Netzbetreibers nicht entgegenstehen.

§ 7

Inhalt der Frequenzzuteilung

- (1) In der Frequenzzuteilung ist insbesondere die Art und der Umfang der Frequenznutzung festzulegen, soweit dies zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen erforderlich ist. Dazu gehören die auf den Verwendungszweck abgestellten Parameter, insbesondere der Standort, die Kanalbandbreite, das Modulationsverfahren, die Sendeleistung, die Feldstärkegrenzwerte und deren räumliche und zeitliche Verteilung sowie die Nutzungsbeschränkungen im Hinblick auf die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen und den Betrieb von stationären Messeinrichtungen der Regulierungsbehörde. Zum Umfang der Frequenznutzung kann die Zahl der Funkanlagen gehören, die betrieben werden dürfen.
- (2) Zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen kann die Frequenzzuteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Wird nach der Zuteilung festgestellt, dass auf Grund einer erhöhten Nutzung des Frequenzspektrums erhebliche Einschränkungen der Frequenznutzung auftreten oder dass auf Grund einer Weiterentwicklung der Technik erhebliche Effizienzsteigerungen möglich sind, so können Art und Umfang der Frequenznutzung nach Absatz 1 nachträglich geändert werden. Für Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder ist das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.
- (3) Die Frequenzzuteilung lässt auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtungen zur Herbeiführung behördlicher Entscheidungen und zur Einhaltung technischer oder betrieblicher Anforderungen unberührt. Hierauf soll in der Zuteilung hingewiesen werden. Die Einhaltung der Rechtsvorschriften nach Satz 1, für deren Vollzug die Regulierungsbehörde zuständig ist, kann zum Gegenstand von Auflagen zur Frequenzzuteilung gemacht werden.
- (4) Die Zuteilung soll Hinweise darauf enthalten, welche Parameter bezüglich der Empfangsanlagen die Regulierungsbehörde den Festlegungen zu Art und Umfang der Frequenznutzung zugrunde gelegt hat. Die Regulierungsbehörde weist darauf hin, dass sie keinerlei Maßnahmen ergreift, um Nachteilen, die sich aus der Nichteinhaltung der mitgeteilten Parameter ergeben, zu begegnen.
- (5) Der Zuteilungsinhaber hat der Regulierungsbehörde auf Verlangen den Beginn und die Beendigung der Nutzung unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Frequenzen, die der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder dienen, werden mit Auflagen zugeteilt, die sicherstellen, dass die rundfunkrechtlichen Belange der Länder berücksichtigt werden. Entsprechende Auflagen können insbesondere im Hinblick auf die Übertragung eines bestimmten Rundfunkprogramms und den Versorgungsgrad gemacht werden. Die Auflagen werden von der Regulierungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde festgelegt.

§ 8

Widerruf und Erlöschen der Zuteilung

(1) Die Frequenzzuteilung kann außer in den in § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Fällen auch widerrufen werden, wenn

1. eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1, 3 bis 5 nicht mehr gegeben ist oder
2. der Zuteilungsinhaber einer aus der Zuteilung resultierenden Verpflichtung wiederholt zuwiderhandelt oder ihr trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt oder
3. durch eine nach der Zuteilung eintretende Frequenzknappheit der Wettbewerb oder die Einführung neuer frequenzeffizienter Techniken verhindert oder unzumutbar gestört wird; die Frist bis zum Inkrafttreten des Widerrufs muss angemessen sein und mindestens 1 Jahr betragen. Sofern Frequenzen für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen sind, stellt die Regulierungsbehörde das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde her.

§ 47 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Frequenzzuteilung soll widerrufen werden, wenn bei einer Frequenz, die zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder zugeteilt ist, alle rundfunkrechtlichen Genehmigungen der zuständigen Landesbehörde für Rundfunk, der auf dieser Frequenz übertragen wird, entfallen sind. § 49 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist auf den Widerruf nach Satz 1 und nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

(3) Die Frequenzzuteilung erlischt,

1. im Falle der Befristung mit Ablauf des Zeitraumes für den die Frequenz zugeteilt wurde,
2. im Falle einer auflösenden Bedingung mit Eintritt des Ereignisses, an das der Fortbestand der Zuteilung geknüpft wurde,
3. mit der Unanfechtbarkeit des Widerruf- oder Rücknahmebescheides oder
4. durch Verzicht des Zuteilungsinhabers.

Der Verzicht ist gegenüber der Regulierungsbehörde schriftlich unter genauer Bezeichnung der Zuteilung zu erklären.

§ 9

Änderung und Einschränkung der Zuteilung

(1) Ändern sich infolge gestiegener Kommunikationsbedürfnisse eines Nutzers die Belegungen der zugeteilten Frequenz so nachhaltig, dass für andere Nutzer der gleichen Frequenz die bestimmungsgemäße Nutzung nicht mehr möglich ist, kann die Regulierungsbehörde demjenigen, dessen Funkbetrieb die Einschränkung verursacht hat, eine andere Frequenz zuteilen, soweit Abhilfe auf andere Art nicht möglich ist. Gleiches gilt, wenn im Zusammenhang mit Erweiterungsanträgen für ein Funknetz andere Nutzer in der bestimmungsgemäßen Frequenznutzung beeinträchtigt würden.

(2) An Stelle eines Widerrufs der Frequenzzuteilung nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Nutzung der zugeteilten Frequenzen vorübergehend eingeschränkt werden, wenn diese Frequenzen von den zuständigen Behörden zur Bewältigung ihrer Aufgaben im Spannungs- und im Verteidigungsfall, im Rahmen von Bündnisverpflichtungen, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung oder bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen benötigt werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

(1) Bis zum Erlass eines Frequenznutzungsplanes erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe der Bestimmungen des Frequenzbereichszuweisungsplanes in der jeweils geltenden Fassung, der frequenzbezogenen Festlegungen der Vorschriften für das Erteilen von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen nichtöffentlicher Funkanwendungen (VornöFa), veröffentlicht im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, 1987, Seite 1872, und der Anlage 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 13. März 1967 (BGBl. I S. 284) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 42).

(2) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Telekommunikationsgesetzes erteilten Verleihungen gelten, soweit sie Festlegungen über die Nutzung von Frequenzen enthalten, als Frequenzzuteilungen im Sinne dieser Verordnung. Gleiches gilt für andere telekommunikationsrechtliche Verwaltungsakte und sonstige Rechte, soweit sie eine Genehmigung oder Befugnis zur Nutzung von Frequenzen beinhalten. Soweit diese Rechte auf den ehemaligen Monopolrechten nach § 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen beruhen, gelten sie nur insoweit als Frequenzzuteilungen, als die entsprechenden Frequenzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Telekommunikationsgesetzes tatsächlich genutzt wurden.

(3) Frequenzzuteilungen, die nach Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes und vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, gelten als Zuteilungen im Sinne dieser Verordnung. Der Vorbehalt endgültiger Regelung entfällt, sofern die Regulierungsbehörde nicht binnen acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine neue Frequenzzuteilung ausspricht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den XX.YY.2000

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Zur bisherigen Praxis der Frequenzzuteilung

Die Frequenzordnung ist ein mehrstufiges System zur effizienten und störungsfreien Nutzung der durch natürliche und technische Gegebenheiten begrenzten Ressource Frequenz. Basierend auf den internationalen Vereinbarungen zur Strukturierung des Frequenzraumes legt der Frequenzbereichszuweisungsplan die Zuweisung der jeweiligen Funkdienste zu den entsprechenden Frequenzbereichen fest. Die nähere Aufteilung und Reglementierung erfolgt in Frequenznutzungsplänen, die aus dem Frequenzbereichszuweisungsplan entwickelt werden. Die gegenüber dem Bürger als Nutzer einer Frequenz letztlich verbindliche Festlegung der benutzbaren Frequenz und der einzuhaltenden Nutzungsbedingungen erfolgt in Form der Frequenzzuteilung. Dieser kommt daher besondere rechtliche Bedeutung zu. Sie ist bisher nur unzureichend geregelt.

Bis zum Inkrafttreten des Postneuordnungsgesetzes am 01.01.1995 erfolgte die Frequenzzuteilung nicht als eigenständiger Verwaltungsakt, sondern im Rahmen der fernmelderechtlichen "Verleihung". Sie beinhaltete die nähere Konkretisierung der Bedingungen, unter denen eine Ausnahme vom staatlichen Fernmeldemonopol zugelassen wurde. Inhalt und Voraussetzungen waren in Bezug auf die Frequenznutzung lediglich durch Verwaltungsvorschriften näher bestimmt und standen grundsätzlich im freien Ermessen der Fernmeldeverwaltung. Das als Teil des Postneuordnungsgesetzes ergangene Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens sah erstmals eine eigenständige Frequenzzuteilung vor, die in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher hätte geregelt werden sollen. Dazu ist es jedoch nie gekommen. Das am 01.08.1996 in Kraft getretene Telekommunikationsgesetz sieht nun vor, dass es für jegliche Frequenznutzung einer vorherigen Frequenzzuteilung bedarf. Die diesbezüglichen Regelungen des TKG stellen den letzten Schritt weg vom staatlichen Monopol mit Ausnahmemöglichkeit hin zu einer freizügigen Frequenznutzung mit einem präventiven Erlaubnisvorbehalt dar. Das Telekommunikationsgesetz enthält selbst jedoch nur die grundsätzlichen rechtssystematischen Aussagen zur Frequenzzuteilung. Die näheren Regelungen

über Inhalt und Umfang der Frequenzzuteilung und das Verfahren ihrer Erteilung bleiben einer Rechtsverordnung, wie sie hiermit vorgelegt wird, vorbehalten.

Notwendigkeit der Verordnung

Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes über die Frequenzzuteilung geben nur einen groben Rahmen vor, der von der Reg TP seit Inkrafttreten des TKG nach pflichtgemäßem Ermessen ausgefüllt wurde. Es bedarf aber der vorliegenden Rechtsverordnung, um für die Umsetzung der Ziele des Gesetzgebers eine gesicherte Rechtsposition zur zweckgebundenen Nutzung der zur Verfügung stehenden Frequenzen zu schaffen und damit der Ermächtigung im Gesetz nachzukommen.

Grundsätzliche Alternativen zu den vorgesehenen Regelungen bestehen nicht. Diese sind einerseits durch Einzelvorgaben und Regelungssystematik des Telekommunikationsgesetzes und andererseits durch Anforderungen an die Praktikabilität, die aus den Erfahrungen der bisherigen Praxis der Frequenzzuteilung resultieren, bedingt.

Zweck der Verordnung

Die Frequenzzuteilungsverordnung erfüllt den gesetzlichen Regelungsauftrag aus § 47 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes. Sie ermöglicht es der Regulierungsbehörde, die unerlässliche Regulierung der Frequenzordnung durch verbindliche Entscheidungen umzusetzen. Gleichzeitig ermöglicht sie den an der Frequenznutzung Interessierten eine freizügige Nutzung der zur Verfügung stehenden Frequenzen auf Basis einer gesicherten Rechtsposition.

Inhalt der Verordnung

Die Verordnung in § 2 enthält einleitend die grundsätzlichen Regelungen der Frequenzzuteilung sowie die Definition der wesentlichen Begriffe. Dabei wurde darauf geachtet, dass keine Abweichungen zum Sprachgebrauch des TKG auftreten, auch wenn das TKG selbst keine entsprechenden Begriffsdefinitionen enthält.

Es folgt eine Regelung der unterschiedlichen Typen der Frequenzzuteilungen, die zum einen aus praktischen Bedürfnissen resultiert, zum anderen aus internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik.

Zentrale Bedeutung haben die Vorschriften über die allgemeinen Voraussetzungen für eine Frequenzzuteilung, da bei deren Vorliegen ein Anspruch auf Zuteilung einer Frequenz besteht. Darauf aufbauend regeln die folgenden Vorschriften die Frequenzzuteilung in besonderen Fällen, in denen die allgemeinen Voraussetzungen nicht ausreichen, um die Regulierungsziele des TKG umzusetzen.

Erhebliche Bedeutung haben auch die Vorschriften über den Inhalt der Frequenzzuteilung, da damit festgelegt wird, welche Vorgaben die Regulierungsbehörde dem Bürger auferlegen kann und welche Aspekte der Frequenznutzung von staatlicher Reglementierung frei bleiben. Es dürfen nur solche Vorgaben gemacht werden, sei es als Inhaltsbestimmungen oder als Nebenbestimmungen, die zum Zwecke einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlich sind.

Regelungsbedürftig sind auch die unterschiedlichen Fälle, in denen die Wirksamkeit der Frequenzzuteilung beendet bzw. eingeschränkt werden kann. Den diesbezüglichen Vorschriften liegt eine Abwägung zwischen den zugunsten des Zuteilungsinhabers sprechenden Rechtsgrundsätzen des Bestandschutzes und der Planungssicherheit sowie dem Bedürfnis, zur Durchsetzung der Regulierungsziele auch in bestehende Rechte eingreifen zu können, zugrunde. Diese Abwägung muss auch bei der Anwendung der Vorschriften im Einzelfall getroffen werden.

Abschließend enthält die Verordnung die notwendigen Übergangsregelungen.

Kosten

Die Durchführung der Verordnung wird keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt verursachen, da die hierfür erforderlichen Personal- und Sachmittel bereits vorhanden sind. Zwar wird durch die Verordnung ein grundsätzlich neues System der Frequenzzuteilung etabliert; der zu seiner Umsetzung notwendige Verwaltungsaufwand dürfte sich aber gegenüber dem bisherigen System der Frequenzverwaltung kaum ändern: Da einerseits die Verfahren vereinfacht werden, andererseits aber mit einer erheblichen Steigerung der Zahl der Anträge auf Zuteilung zu rechnen ist, dürfte der erforderliche Verwaltungsaufwand in der Summe konstant bleiben.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Durchführung der Rechtsverordnung fällt in den Bereich der bundeseigenen Verwaltung. Kosten können den Ländern entstehen durch die Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden in Rundfunkfragen. Diese Kosten unterscheiden sich jedoch in der Höhe nicht von den nach bisherigem Rechtsstand entstehenden Kosten.

II. Besonderer Teil

zu § 1

Die Vorschrift enthält eine übliche Bestimmung des Regelungsbereiches der Verordnung. Der Begriff der Frequenz ist ebenso wie im TKG als je nach den technischen Erfordernissen unterschiedliche Bandbreite der ziffernmäßig benannten Trägerfrequenz zu verstehen.

zu § 2

§ 2 regelt die grundsätzlichen Aspekte der Frequenzzuteilung. Da der Vorrat an nutzbaren Frequenzen aus technischen Gründen begrenzt ist, bedarf es einer staatlichen Koordinierung und Steuerung der Nutzung dieser knappen Ressource.

Aus präventiven Gründen macht daher Absatz 1 jede Nutzung von einer vorherigen Erlaubnis, der Frequenzzuteilung, abhängig. Gleichzeitig stellt die gewählte Fassung der Vorschrift klar, dass Lizenzen noch keine Zuteilung von Frequenzen beinhalten, die Frequenzzuteilung vielmehr ein eigenständiger Verwaltungsakt gegenüber dem gewerberechtlichen Erlaubnistatbestand der Lizenz ist.

Absatz 2 definiert den wichtigen Begriff der Frequenznutzung und klärt damit, für welche technischen Vorgänge es einer Zuteilung bedarf. Nur die erwünschte Aussendung und Abstrahlung von elektromagnetischen Wellen ist eine Frequenznutzung im Sinne dieser Verordnung. Die Definition schließt einerseits sog. ISM-Anwendungen mit ein, andererseits fallen danach reine

Empfangsgeräte nicht unter den Begriff der Frequenznutzung. Die Regelungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) bleiben unberührt.

Die Vorschrift nach Abs. 3 schließt leitungsgebundene Nutzungen in die Definition ein und stellt sicher, dass immer dann, wenn ein im übertragenen Sinne zu verstehender "Verbrauch" der Ressource Frequenz zu befürchten ist, das Zuteilungserfordernis nach Absatz 1 eingreift. Daher kann eine Frequenznutzung im Kabel zuteilungspflichtig sein, wenn mit dieser Nutzung Beschränkungen der Nutzbarkeit der gleichen Frequenz im Funkbereich verbunden sind.

Die Begriffsdefinition in Absatz 4 soll klarstellen, dass die Frequenzzuteilung frequenzbezogen und nicht gerätebezogen erfolgt. Gleichzeitig wird damit der bisherige Sprachgebrauch korrigiert, der pauschale "Zuteilungen" von Frequenzen im Rahmen einer Lizenz kannte.

Die Zweckbindung nach Absatz 5 stellt klar, dass Frequenzen nicht zu beliebigen, sondern nur zu den in der Zuteilung anzugebenden Zwecken genutzt werden können. Die Vorschrift ist erforderlich, um die planerische Strukturierung der Frequenzordnung durch internationale Vereinbarungen, nationalen Frequenzbereichszuweisungsplan und Frequenznutzungsplänen und die darin verankerte Aufteilung des Frequenzspektrums nach Nutzungsarten auch in der Zuteilung umsetzen zu können.

zu § 3

§ 3 regelt die unterschiedlichen Arten der Frequenzzuteilung.

Die Einzelzuteilung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist der Regelfall. Neben natürlichen und juristischen Personen kann sie auch bestimmten Personenmehrheiten erteilt werden. Zu deren Umschreibung wurde auf den in § 61 Nr. 1 VwGO und § 11 Nr. 2 VwVfG bewährten Begriff der "Personenvereinigung, soweit ihr ein Recht zustehen kann" zurückgegriffen. Dies erfasst sowohl nicht rechtsfähige Vereine als auch Handelsgesellschaften und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts. Die Allgemeinzuteilung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 regelt die Benutzung einer Frequenz durch die Allgemeinheit oder Teile derselben. Sie ist je nach Ausgestaltung entweder ein dinglicher Verwaltungsakt oder eine Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 letzte Alternative VwVfG, an dessen Formulierung die Vorschrift sich anlehnt.

Die Öffnungsklausel in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist erforderlich um Besonderheiten der Frequenzzuteilung in Spezialbereichen wie z. B. dem Amateurfunk oder Frequenznutzung nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut Rechnung zu tragen. Bei den genannten Vorschriften kann es sich aus Kompetenzgründen nur um solche des Bundesrechts handeln.

Absatz 2 schafft die auf Grund internationalen Vereinbarungen erforderlichen Sonderregelungen für fremde Wasser- und Luftfahrzeuge. Verstöße gegen die für diese Fahrzeuge geltenden internationalen Regelungen können dabei als nicht zweckentsprechende Nutzung angesehen und überwacht werden.

Die Absätze 3 und 4 stellen die Zuständigkeiten und Formerfordernisse klar.

zu § 4

§ 4 Absatz 1 regelt die in allen Fällen einzuhaltenden Voraussetzungen der Frequenzzuteilung, während die folgenden Vorschriften besondere Anforderungen bezüglich bestimmter Nutzungen beinhalten.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 enthält die wesentlichste Zuteilungsvoraussetzung, die Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den planerischen Vorgaben des Nutzungsplanes, der wiederum auf dem Frequenzbereichszuweisungsplan beruht.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 enthält die im Grunde selbstverständliche Voraussetzung, dass Frequenzen noch nicht durch andere Nutzer mit Frequenzzuteilung belegt sein dürfen.

In diesem Sinne verlangt Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, dass nicht auf Grund frequenztechnischer Umstände eine Störung anderer Nutzungen zu befürchten ist. Dieses Kriterium ermöglicht es der Regulierungsbehörde beispielsweise sog. geographische Frequenzverteilungspläne (Rautenpläne) zu erstellen, welche näher beschreiben, wann von einer funktionierenden Frequenznutzung in der Fläche ausgegangen werden kann.

Die Formulierung des Absatzes 1 stellt klar, dass es sich bei der Frequenzzuteilung um eine gebundene Entscheidung handelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht daher ein Rechtsanspruch auf eine Frequenzzuteilung. Absatz 1 Satz 3 ändert daran nichts. Die Vorschrift schließt lediglich den Anspruch auf eine ganz bestimmte Wunschfrequenz, z. B. exakt 100,0 MHz, aus. Satz 2 schafft eine im Interesse der gesetzlichen Aufgabenerfüllung notwendige Flexibilisierung.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit einen Antrag auf Zuteilung trotz Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 abzulehnen, wenn eine Überprüfung des Nutzungskonzeptes des Antragstellers ergibt, daß dessen Bedürfnis nach Frequenzzuteilungen nur der Hortung von Frequenzen dient oder auf einer technisch nicht erforderlichen ineffizienten Gestaltung der Funkanlagen beruht. Die Vorschrift ist insbesondere deshalb erforderlich, um bei der Gestaltung von Funknetzen prüfen zu können, ob hier nicht lediglich aus Kostengründen oder um Konkurrenten eine Erweiterung ihrer Netze zu verbauen, die Anlagen so gestaltet werden, daß mehr Frequenzen benötigt werden, als sachlich zum gegenwärtigen Zeitpunkt für das geplante Netz erforderlich sind. Eine Rolle spielt dies beispielsweise bei der Ausgestaltung von Mobilfunknetzen. Ohne eine solche Vorschrift müsste die Regulierungsbehörde frühzeitig sämtliche freien Frequenzen zuteilen, ohne dass dafür ein technisch begründbarer Bedarf bestünde, was zu einer erheblichen Vergeudung von Frequenzressourcen führen würde. Damit könnte die Regulierungsbehörde dem Ziel der Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 und § 44 Absatz 2 des Gesetzes nicht nachkommen. Die Vorschrift wurde bewusst nicht als Zuteilungsvoraussetzung, sondern als im Ermessen stehender Versagungsgrund ausgestaltet, um bei der dann notwendigen Abwägung auch berücksichtigen zu können, dass Konkurrenten des Antragstellers aus früheren Zeiten noch über entsprechende Frequenzreserven verfügen.

In diesem Zusammenhang ist den Belangen der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder Rechnung zu tragen und bei einem Versagen von Frequenzzuteilungen für die Übertragung von Rundfunk das Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden herzustellen. Die Benehmensregelung soll eine Fortführung der bisherigen auf Einigung abzielenden vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Rundfunkfragen sicherstellen.

Die Benehmensregelung gibt den Ländern ausreichende Möglichkeiten, ihre Belange zu wahren. Sofern eine Nichtberücksichtigung einer von einer zuständigen Landesstelle mitgeteilten Versorgungsbedarfs als Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der Länder gewertet werden müsste, bliebe der Regulierungsbehörde kein Raum für eine Nichtberücksichtigung.

Diese Benehmensregelung gilt auch für die entsprechenden Festlegungen im § 4 Absatz 3 Satz 4, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6, § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine aus Flexibilitätsgründen notwendige Ausnahmeklausel, welche unproblematische Abweichungen von den planerischen Vorgängen gestattet. Gedacht ist an Sonderzuteilungen bei Großveranstaltungen, experimentellen Nutzungen oder solch marginalen Nutzungen, bei denen Störungen praktisch ausgeschlossen werden können, wobei der Antragsteller selbst keinen Schutz vor Beeinträchtigungen durch eingetragene Frequenznutzungen beanspruchen kann. Die planerischen Vorgaben können beispielsweise versuchsweisen Anwendungen neuer Techniken entgegenstehen, an deren Einführung zum Zwecke der Effizienzsteigerung ein Interesse besteht. Eine Änderung der planerischen Vorgaben kommt aber noch nicht in Betracht, da erst durch die versuchsweise Einführung ermittelt werden muss, ob die neue Technik die an sie gestellten Erwartungen erfüllt.

Absatz 3 Satz 2 erweitert diese Ausnahmeregelung auf unproblematische Fälle. Damit werden marginale Nutzungen auch außerhalb der Festlegungen im Frequenzbereichszuweisungsplan bzw. Frequenznutzungsplan möglich, bei denen Störungen praktisch ausgeschlossen werden können. In diesem Zusammenhang ist Belangen der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder Rechnung zu tragen.

zu § 5

Die Vorschrift regelt zusätzliche Voraussetzungen für bestimmte Frequenzzuteilungen, die wegen der Besonderheiten der hier in Rede stehenden Nutzungen erforderlich sind. Absatz 1 Satz 1 soll sicherstellen, dass es im Bereich der lizenzpflichtigen Nutzungen nicht zu einer Frequenzknappheit kommt, weil Inhaber von Frequenzzuteilungen die entsprechende Lizenz

nicht erhalten und dadurch Frequenzen für Lizenzierte blockieren Gleichzeitig begründet Satz 2 einen rechtlichen Vorrang für Inhaber von bestimmten Lizenzen. Dieser ist erforderlich in Frequenzbereichen, die nicht speziell für lizenzpflichtige Tätigkeiten vorgesehen sind, sondern in denen die Nutzungsarten technisch definiert sind, wie beispielsweise im Richtfunk.

Absatz 2 trägt den verfassungsrechtlichen Besonderheiten im Rundfunk Rechnung und beruht inhaltlich auf den Vorgaben des § 47 Abs. 3 TKG. Die Zuständigkeiten sind den zuständigen Landesbehörden und der Regulierungsbehörde zugeordnet. Die Verknüpfung der telekommunikationsrechtlichen Frequenzzuteilung mit der rundfunkrechtlichen Genehmigung stellt sicher, dass es weder zur Ausstrahlung nicht genehmigten Rundfunks kommt, noch eine Ausstrahlung von genehmigtem Rundfunk wegen der Hortung von Rundfunkfrequenzen durch Zuteilungsinhaber unterbleiben muss. Bei Rundfunk, der nicht im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt, beispielsweise die Deutsche Welle oder die Sender der alliierten Streitkräfte, greift die Regelung nicht ein, da dort keine landesrechtlichen Genehmigungen erteilt werden. Der Versorgungsbedarf für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder wird von den zuständigen Landesbehörden mitgeteilt. Diese Bedarfsmeldungen realisiert die Regulierungsbehörde im Rahmen der Festlegungen des § 4 in den dem Rundfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereichen. Die Regulierungsbehörde erarbeitet im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden nähere Regelungen zum Verfahren der Bedarfsdeckung.

Eine Nutzung der dem Rundfunkdienst im Frequenzbereichszuweisungsplan zugewiesenen und im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzen für andere Zwecke als der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder wird möglich, wenn die dem Rundfunk verfassungsrechtlich zustehende Kapazität abgedeckt ist. Versorgungsbedarf ist in diesem Zusammenhang der in absehbarer Zeit erkennbare Bedarf.

Absatz 3 betrifft den sogenannten BOS-Funk. Hier bedarf es einer Koordinierung, welche Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben betraut sind und in den Genuss der speziell dafür vorgesehenen Frequenzen kommen sollen. Diese ist von der Regulierungsbehörde alleine nicht zu bewältigen. Durch die Vorschrift wird das bewährte Verfahren der Koordinierung wegen der zahlreichen, Landesgrenzen überschreitenden Einsätze bei besonderen Lagen beibehalten.

Aus den gleichen Erwägungen tragen Abs. 4 und 5 den Besonderheiten bei der Koordination des Flugfunks bzw. des Seefunks Rechnung.

zu § 6

Bei manchen Frequenznutzungen, beispielsweise im Betriebsfunk, gebieten die Knappheit der dafür zur Verfügung stehenden Frequenzen und die besondere Nutzungsart eine parallele Zuteilung einer Frequenz an eine Vielzahl von Nutzern. Absatz 1 stellt sicher, dass in diesen Bereichen keine Verteilungsprobleme durch eine normale Einzelzuteilung nach dem Prioritätsprinzip entstehen.

Absatz 2 knüpft unmittelbar an die vorstehende Regelung und die Problematik der Mehrfachzuteilungen an. Insbesondere im Betriebsfunk werden vielfach Funknetze betrieben, bei denen ein sachlich gerechtfertigtes Interesse bestehen kann, den Kreis der Teilnehmer überschaubar zu halten.

zu § 7

Der zulässige Inhalt der Frequenzzuteilung ist für die Praxis von entscheidender Bedeutung, da hiermit darüber entschieden wird, was dem Nutzer im einzelnen von der Regulierungsbehörde verbindlich vorgeschrieben werden kann. Die Art und Bandbreite der erforderlichen Regelungen kann hinsichtlich der unterschiedlichen Nutzungen stark differieren. § 7 schafft dafür den notwendigen Rahmen unter Gewährleistung des Regulierungszieles einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung.

Absatz 1 beinhaltet zunächst eine Generalklausel. Die Koppelung an die Erforderlichkeit zur effizienten und störungsfreien Frequenznutzung geht über die bloße Verhältnismäßigkeit hinaus, in dem sie zugleich das Regelungsziel begrenzt. Absatz 1 Satz 2 nennt beispielhaft die typischen Regelungsbestandteile einer Frequenzzuteilung, die im Sinne des Satzes 1 erforderlich sind; die Aufzählung schließt sachlich erforderliche, darüber hinausgehende Regelungen nicht aus. Die gesonderte Erwähnung der Zahl der Funkanlagen in Satz 3 erlaubt ausnahmsweise die Einbeziehung von Empfangsanlagen, ohne diese jedoch selbst zum Gegenstand der Zuteilung zu machen. Dies ist erforderlich, da in einigen Frequenzbereichen die Zahl der Funkanlagen der einzig hand-

habbare Parameter zur Beschreibung der Nutzungsintensität ist. Sie sichert insbesondere in den Fällen der Mehrfachzuteilung nach § 6 die Effizienz der Frequenznutzung und die gerechte Verteilung der begrenzten Ressourcen.

Absatz 2 Satz 1 erlaubt die Beifügung von Nebenbestimmungen. Grundsätzlich sind alle Arten von Nebenbestimmungen zulässig, ihre Beifügung ist jedoch ebenfalls strikt an die Erforderlichkeit zur Sicherung der effizienten und störungsfreien Nutzung gekoppelt. Absatz 2 Satz 2 erlaubt, in Anlehnung an Vorbilder aus dem Umwelt- und Technikrecht, unter bewusst engen Voraussetzungen nachträgliche Änderungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Parameter, ohne das Vertrauen des Zuteilungsinhabers in den Fortbestand der Zuteilung zu gefährden. Die Regelung dient auch dazu, den sonst vielfach notwendigen Widerruf der Zuteilung zu vermeiden. Soweit hierbei Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen sind, ist das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.

Absatz 3 stellt zunächst klar, dass der Frequenzzuteilung keine Konzentrationswirkung zukommt. Regelungen des TKG und auf Grund des TKG, des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) nach dessen Inkrafttreten, des EMVG sowie baurechtliche Genehmigungen nach Landesrecht bleiben unberührt. Bei bestimmten Anlagen müssen auch die einschlägigen Schutz- und Anzeigeanforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden. Aus Gründen der Fürsorge soll darauf in der Zuteilung hingewiesen werden, ohne damit am Geltungsanspruch der anderen Rechtsvorschriften etwas zu ändern. Um auch an den unterschiedlichen Vollzugskompetenzen nichts zu ändern, kann die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften nur bei einheitlicher Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Auflage gemacht werden.

Da der Betrieb reiner Empfangsanlagen mangels Ressourcenverbrauch keine Frequenznutzung ist und eine Frequenzzuteilung deshalb nicht erforderlich ist, wäre die bestimmungsgemäße Frequenznutzung gefährdet, wenn die Empfangsanlagen mit den hinsichtlich der Nutzung durch Sendeanlagen nach Absatz 1 vorgeschriebenen Parametern nicht harmonieren. Im Interesse der Nutzer soll die Regulierungsbehörde daher die in Absatz 4 vorgesehenen Hinweise erteilen. Dies dient der Information der Betreiber der Anlagen. Aus Satz 2 ergibt sich, dass der Betreiber einer Empfangsanlage bei Abweichung von den Empfehlungen der Regulierungsbehörde auf eigenes

Risiko handelt und nicht mit einem Eingreifen der Regulierungsbehörde rechnen kann. Ein Umkehrschluss, bei Einhaltung der Parameter könne ein störungsfreier Empfang garantiert werden, ist nicht möglich. Aus technischen Gründen kann derartiges niemals gewährleistet werden.

Absatz 5 verschafft der Regulierungsbehörde die notwendigen Informationen, um von der zur Vermeidung der Ressourcenvergeudung geschaffenen Widerrufsmöglichkeit nach § 47 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes Gebrauch machen zu können.

Absatz 6 legt fest, dass Frequenzen für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder mit Auflagen zugeteilt werden. Eine Auflage kann z. B. die Vorgabe zur Übertragung eines bestimmten Programms mit einem bestimmten Versorgungsgebiet sein. Hier ist die Rundfunkhoheit der Länder betroffen. Solche Auflagen werden deshalb von der Regulierungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde festgelegt.

zu § 8

Die Widerrufsgründe nach Absatz 1 und Absatz 2 treten auf Grund der ausdrücklichen Ermächtigung in § 47 Abs. 4 TKG neben die regelmäßigen Widerrufsgründe nach § 49 Abs. 2 VwVfG und modifizieren diese im Hinblick auf die telekommunikationsrechtlichen Besonderheiten.

Absatz 1 Satz 2 verweist auf die gesetzlichen Widerrufsgründe des Nichtgebrauchmachens von einer Zuteilung und des Entstehens eines Versagungsgrundes bei einem Wechsel des Lizenznehmers.

Auf Grund der besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung des Rundfunks wurde der Widerruf einer entsprechenden Zuteilung in Absatz 2 gesondert geregelt. Beim Wegfall der entsprechenden Zuteilungsvoraussetzung aus § 5 Abs. 2 und § 47 Abs. 3 TKG dürfte das Widerrufermessen mit Rücksicht auf die Rundfunkhoheit der Länder regelmäßig auf null reduziert sein. Die Sollvorschrift des Abs. 2 lässt Raum zu abweichenden Handhabungen in Ausnahmefällen. Eine solche Ausnahme kann z. B. bestehen, wenn bei Nutzung digitaler Übertragungsverfahren neben digitalem Rundfunk auch andere Dienste bzw. Anwendungen in einem Datencontainer angeboten werden. Ein Erlöschen der Zuteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 2 und § 47 Abs. 3 TKG berührt nicht in jedem Fall diese anderen Dienste bzw.

Anwendungen. Ein automatisches Erlöschen der Frequenzzuteilung erscheint nicht angebracht, da hierdurch Rechtsunsicherheiten entstehen würden, weil der Wegfall der rundfunkrechtlichen Genehmigung der Regulierungsbehörde in der Regel nur mit einer gewissen Verzögerung bekannt wird und das Angebot anderer Dienste bzw. Anwendungen ungerechtfertigt beendet würde. Durch Absatz 2 Satz 2 wird sichergestellt, dass der Antragsteller kein schutzwürdiges Vertrauen im Hinblick auf Entschädigungsansprüche genießt. Dies ist sachlich gerechtfertigt, da ein schutzwürdiges Vertrauen auf Grund der in der Verordnung enthaltenen Widerrufsgründe nicht entstehen kann.

Die Erlöschenstatbestände nach Absatz 3 Nr. 1 stellen nochmals klar, dass die Frequenzzuteilung unter entsprechenden ihre Wirksamkeit beendenden Nebenbestimmungen erfolgen kann. Der Erlöschenstatbestand des Verzichts nach Nr. 4 ist im Hinblick auf die Beitragspflicht nach § 48 Abs. 2 TKG für die Zuteilungsinhaber erforderlich.

zu § 9

Die Vorschrift regelt Sonderfälle, in denen es der Regulierungsbehörde ermöglicht werden soll, Widerruf und Neuzuteilung in einem vereinfachten und zusammengefassten Verfahren vorzunehmen.

§ 9 Absatz 1 ermöglicht es bei Frequenzen, die von mehreren Zuteilungsinhabern gleichzeitig genutzt werden, die Zuteilung zu ändern, wenn die gestiegene tatsächliche Nutzung einen sinnvollen und störungsfreien Betrieb nicht mehr zulässt, ohne den komplizierten und für alle Beteiligten nachteiligen Weg über einen ausdrücklichen Widerruf und eine Neuzuteilung der Frequenz zu gehen.

Im Krisenfall besteht regelmäßig ein kurzfristig auftretender Bedarf an zusätzlichen Frequenzen. Die Vorschrift des Absatzes 2 schafft die nötige Rechtsgrundlage gegenüber den Zuteilungsinhabern, um diesen zusätzlichen Frequenzbedarf durch vorübergehende Einschränkung der mit der Zuteilung gewährten Rechtsposition zu decken. Dies stellt ein milderes Mittel dar gegenüber dem andernfalls erforderlichen Widerruf der Frequenzzuteilung zur -Verhütung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

zu § 10

§ 10 schafft die im Interesse einer reibungslos laufenden Frequenzverwaltung notwendigen Übergangsregelungen.

Nach Absatz 1 sind die bisherigen Planvorgaben vorläufig weiter anzuwenden. Neuplanungen können nur noch in den nach dem TKG vorgesehenen Verfahren erfolgen. Der Erlass eines alle Frequenzbereiche abdeckenden Frequenznutzungsplanes wird voraussichtlich im Jahre 2000 erfolgen. Die Vorschrift bewirkt keine Weitergeltung alter Rechtsvorschriften auf unabsehbare Zeit, da im Jahre 2000 mit dem Inkrafttreten eines neuen, als Rechtsverordnung ergehenden Frequenzbereichzuweisungsplanes zu rechnen ist, der auch viele Teile der bisherigen VornöFa neu abdecken wird.

Absatz 2 gewährt den Verleihungsinhabern Bestandsschutz und stellt gleichzeitig klar, dass entsprechend § 97 Abs. 5 Satz 3 TKG auch diese Verleihungen entsprechend den Regelungen dieser Verordnung zu behandeln, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen änderbar sind und eine Gebührenpflicht auslösen, sofern nicht bereits eine Gebühr für die Verleihung gezahlt worden ist. Die Erwähnung der sonstigen Rechte in Absatz 2 Satz 2 bewirkt, dass auch diejenigen Rechtsinhaber, denen ihre Rechtsposition nicht durch Verwaltungsakt sondern beispielsweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Gesetz eingeräumt wurde, Bestandsschutz genießen. Dieser ist freilich auf die Rechtsposition einer Zuteilung im Sinne dieser Verordnung begrenzt und kann daher auch widerrufen werden. Eine Perpetuierung alter Monopole ist nicht zu befürchten. Ein Bestandsschutz für die sonstigen Rechte durch Absatz 2 Satz 2 geht zwar über § 97 Abs. 5 TKG hinaus, ergibt sich aber aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG.

In der Zeit zwischen Inkrafttreten des TKG und dem Erlass dieser Verordnung war es erforderlich, zahlreiche Frequenzzuteilungen auszusprechen, um berechtigten Nutzungswünschen entsprechen zu können. Diese Verwaltungsakte gelten als Zuteilungen im Sinne dieser Verordnung. Der Vorbehalt der endgültigen Regelung entfällt, sofern nicht im Einzelfall ein Bedürfnis nach Nachsteuerung besteht, welche binnen einer angemessenen Frist von acht Wochen durchzuführen ist.

zu § 11

Die Regelung des Inkrafttretens in § 11 entspricht dem üblichen Standard.

Die Zustimmungsbedürftigkeit der Verordnung ergibt sich unmittelbar aus § 47 Abs. 4 TKG.